

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

An den
Kärntner Landesrechnungshof
z.H. Herrn Direktor
MMag. Günther Bauer MBA
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:

Beauftragung des LRH zur Prüfung des Maßnahmenkataloges

Sehr geehrter Herr Rechnungshofdirektor,

LAND KÄRNTEN

Datum	24.8.2016
Zahl	02-FINA-1012/20-2016

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Ewinger
Telefon	050-536-12311
Fax	050-536-12300
E-Mail	abt2.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 2



LANDES
RECHNUNGSHOF
KÄRNTEN

24. Aug. 2016

LRH	2013/1	12016
Bearbeiter		
Beilagen		

EB

am 08.06.2015 unterfertigte das Land Kärnten einen „Rahmenvertrag für Darlehen“ mit der Republik Österreich vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur. Im Punkt 5. Absatz 5 des „Rahmenvertrages für Darlehen“ sichert das Land Kärnten zu, der Darlehensgeberin einen nachvollziehbaren und schlüssigen Rückzahlungsplan für die ihr insgesamt gewährten Darlehen vor dem jeweiligen Abschluss eines Darlehensvertrages vorzulegen. Der Rückzahlungsplan muss zumindest die mittelfristige Haushaltsplanung für die nächsten vier Jahre („Planungszeitraum“), eine detaillierte Aufschlüsselung des Finanzierungssaldos nach ESVG im Planungszeitraum sowie die geplanten Zahlungen zur vereinbarten Rückführung aller Darlehen im Fälligkeitszeitraum enthalten, wobei die außerhalb dieses Rahmenvertrags der Darlehensnehmerin gewährten Darlehen dabei auch zu berücksichtigen sind. Dabei ist aufgeteilt nach Jahren des Planungszeitraumes eine Gesamtübersicht aller Darlehen sowie eine Trennung zwischen eigenen Darlehen und Darlehen der Rechtsträger gemäß Sektor 1312 und diese wiederum unterteilt nach Darlehen des Bundes und solcher Dritter vorzulegen. Zusätzlich zum Rückzahlungsplan sind detaillierte Unterlagen bezüglich des Ergebnisses des Landes Kärnten gemäß ESVG 2010 (inklusive seiner Rechtsträger des Sektors 1312) in den einzelnen Jahren des Planungszeitraumes vorzulegen. Dabei ist das Ergebnis für das Land, für die Gesamtheit seiner ausgegliederten Rechtsträger, sowie für die laut Statistik Austria definierten Schlüsseleinheiten des Landes (das sind aktuell der *Kärntner Gesundheitsfonds, die KABEG, die Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH, Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, die Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding und der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds*) gesondert auszuweisen.

Zumindest jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres hat die Darlehensnehmerin der Darlehensgeberin über die Einhaltung des Rückzahlungsplanes zu berichten. Der Bericht ist binnen drei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag an die Darlehensgeberin zu übermitteln.

Im Punkt 5. Absatz 7 des „Rahmenvertrages für Darlehen“ hat der Rückzahlungsplan einen Katalog an Maßnahmen („Maßnahmenkatalog“) zu enthalten, zu dessen Einhaltung sich die Darlehensnehmerin ausdrücklich bekennt. Die Maßnahmen sind nach einmaligen Maßnahmen („Maßnahmen“) sowie strukturellen Maßnahmen („strukturelle Reformen“) aufzugliedern. Die Aufgliederung ist zudem nach Maßgabe der budgetären Wirksamkeit in kurzfristige (unter einem Jahr), mittelfristige (ein bis drei Jahre) und langfristige (über drei Jahre) Vorhaben zu unterteilen. Die Qualifikation der budgetären Wirksamkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der ersten Einsparungen.

Gemäß Punkt 5. Absatz 8 des „Rahmenvertrages für Darlehen“ bekennt sich das Land Kärnten dazu, die im Maßnahmenkatalog angeführten Maßnahmen samt der strukturellen Reformen umzusetzen, um insbesondere sicherzustellen, dass alle Darlehen im jeweils vereinbarten Zeitraum und zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen sowie in der vereinbarten Höhe an die Darlehensgeberin zurückgezahlt werden. Die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, der Darlehensgeberin jährlich zehn Tage nach der Beschlussfassung der Landesregierung über jedes Budgetprogramm und den jeweiligen Landesvoranschlag, unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des

Kärntner Landtages spätestens jedoch bis zum jeweiligen 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres mit einem Bericht über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs auch nachvollziehbare Vorschläge zur Anpassung bzw. Abänderung der vereinbarten Maßnahmen vorzulegen, um den Verpflichtungen aus dem Rückzahlungsplan auch im Falle geänderter Verhältnisse nachkommen zu können. Der Maßnahmenkatalog ist jederzeit umgehend um zusätzliche geeignete Maßnahmen zu ergänzen, wenn dies auf Grund wesentlicher Veränderungen auf Seiten der Darlehensnehmerin, durch die die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus diesem Rahmenvertrag oder einem Darlehensvertrag gefährdet werden, erforderlich ist. Auch darüber ist der Darlehensgeberin umgehend zu berichten und ein Prüfbericht nach Punkt 5. Abs. 10 vorzulegen.

Zur Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Regelungen hat gemäß Pkt. 5 Abs. 10 des „Rahmenvertrages für Darlehen“ zwischen der Republik Österreich vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur und dem Land Kärnten die Darlehensnehmerin den Landesrechnungshof zu beauftragen, jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember unter Berücksichtigung der von der Darlehensnehmerin (Kärntner Landesregierung) zu **Punkt 5. zu erstellenden Berichte** die Planung, den Rückzahlungsplan und den Maßnahmenkatalog auf Plausibilität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und den Umsetzungsstatus der Maßnahmen sowie die Realisierung der Einsparungspotentiale zu kontrollieren. Die diesbezüglichen Prüfberichte des Landesrechnungshofes sind nach der Behandlung gemäß den Bestimmungen des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes 1996, K-LRHG, LGBl. Nr. 91/1996, der Darlehensgeberin jeweils umgehend nach Vorliegen zu übermitteln.

In der 76. Sitzung der Kärntner Landesregierung vom 27.6.2016 wurde von Seiten der Kärntner Landesregierung gemäß Artikel 71 Abs.7 Ziffer 3. des K-LVG, das Verlangen ausgesprochen, dass der Kärntner Landesrechnungshof die Prüfung gemäß Pkt. 5 Abs. 10 des Rahmenvertrages für Darlehen vom 8.6.2015 erstmals mit Stichtag 30.6.2016 durchführt.

Es darf daher die Bitte ausgesprochen werden wie schon vorab informiert, oben genannten Prüfungsauftrag nachzukommen. Eine dementsprechende Vorabstimmung hinsichtlich der Datenaufbereitung zwischen der Abt. 2 und dem K-LRH ist bereits im Juli 2016 erfolgt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Angeilika Fritzl

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.